



Stellungnahme

Änderungsvorschläge der Deutschen Kreditwirtschaft zum Digitalen Euro

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Berlin, 08. Oktober 2025

Stellungnahme, 08. Oktober 2025

Mit der Einführung eines Digitalen Euro verfolgt Europa das Ziel, unabhängiger, wettbewerbsfähiger und widerstandsfähiger zu werden. Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt diese Ambitionen ausdrücklich. Ende Juni 2023 hat die Europäische Kommission dazu einen Legislativvorschlag vorgelegt, der den rechtlichen Rahmen für einen möglichen Digitalen Euro schaffen soll.

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft lassen sich die angestrebten Ziele mit dem aktuellen Vorschlag jedoch nicht vollumfänglich erreichen. Es bedarf wesentlicher Nachbesserungen – insbesondere in Fragen zur Finanzstabilität, zur Komplexität, der Kostenkontrolle sowie der klaren Verteilung von Rollen zwischen Zentralbank, Zahlungsdienstleistern und privaten Marktteilnehmern.

Unsere Kernpositionen lassen sich in folgende Forderungen einbetten:

- Die bewährte Rollenverteilung zwischen Staat und Privatsektor sichert eine nachhaltige und marktfähige Lösung.
- Marktorientierte Ergebnisse sicherstellen und verzerrende Effekte vermeiden - durch ein faires Vergütungsmodell vermeiden.
- Vermeidung unnötiger Komplexität, die zu unverhältnismäßigen Kosten und Umsetzungsrisiken führt.
- Regelungen zur Kontoführung und zu Halteobergrenzen anstreben, die Nutzerfreundlichkeit und Finanzstabilität in Einklang bringen.
- Auf bereits bestehende privatwirtschaftliche Zahlverfahren aufsetzen.
- Der Digitale Euro muss rechtsstaatlichen Anforderungen genügen.

Die Empfehlungen dieses Dokuments verdeutlichen, wie durch eine klare Aufgabenteilung zwischen Eurosystem und Privatwirtschaft, eine schrittweise Einführung sowie eine zweckdienliche Reduzierung des momentan überbordenden Funktionsumfangs des geplanten digitalen Euro die tatsächliche Implementierungskomplexität erheblich verringert werden kann. Ziel ist es, die Resilienz und Zukunftsfähigkeit des europäischen Zahlungsverkehrs nachhaltig zu stärken – ein Anliegen, das Politik, Eurosystem und Kreditwirtschaft gleichermaßen teilen.

Sollte der Wunsch nach konkreten Änderungsvorschlägen zum Kommissionsvorschlag bestehen, stellt die Deutsche Kreditwirtschaft diese gerne zur Verfügung.

1. Die bewährte Rollenverteilung zwischen Staat und Privatsektor sichert eine nachhaltige und marktfähige Lösung

Der aktuelle Kommissionsvorschlag sieht ein staatliches Bezahlverfahren vor, bei dem die EZB selbst sogar eigene Frontend-Lösungen anbietet und zugleich detaillierte Vorgaben für marktseitige Lösungen macht. Dies schränkt Innovationspotenziale erheblich ein und erschwert es, die Bedürfnisse der Nutzer angemessen zu berücksichtigen. Zugleich übernimmt die EZB als Aufsichtsinstanz für den europäischen Zahlungsverkehr eine Doppelrolle, die in der vorgesehenen Rollenverteilung zu deutlichen Interessenkonflikten führen kann.

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sollte sich die Rolle der EZB darauf beschränken, den Digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel bereitzustellen und die notwendige Backend-Infrastruktur zu entwickeln. Banken und Sparkassen könnten ihren Kunden den Digitalen Euro dann über eigene Frontend-Lösungen anbieten, die echte Innovation und Mehrwert schaffen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Vorgaben der EZB nicht auf Detailregelungen erstrecken, sondern auf gemeinsam definierte Mindeststandards beschränkt bleiben – und zwar in allen Bereichen, nicht nur beim Frontend. Um dies zu gewährleisten, sehen unsere Änderungsvorschläge vor, im Kommissionsvorschlag ein „Governance-Gremium des Digital-Euro-Rulebooks“ zu verankern, in dem diese Standards im Sinne einer Public-Private-Partnerschaft festgelegt werden.

2. Marktorientierte Ergebnisse sicherstellen und verzerrende Effekte vermeiden – durch ein faires Vergütungsmodell vermeiden.

Banken und Sparkassen werden den größten Teil der Kosten für die Einführung und den Betrieb des Digitalen Euro tragen müssen. Der aktuelle Kommissionsvorschlag stellt jedoch keine angemessene Kompensation sicher.

Erstens: Nach dem Kommissionsentwurf sollen Verbraucherinnen und Verbraucher zahlreiche Dienstleistungen kostenlos oder zu gedeckelten Gebühren erhalten. Wir schlagen dagegen vor, Banken und Sparkassen die Möglichkeit einzuräumen, angemessene Entgelte für grundlegende Digital-Euro-Dienstleistungen zu erheben. Angesichts des intensiven Wettbewerbs im Privatkundengeschäft ist dies gerechtfertigt.

Zweitens: Im Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, dass die Inter-PSP-Gebühr (zwischen Zahler- und Empfängerbank) sowie die Merchant Service Charge (vom Händler an die Bank) sich an tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Marge (Inter-PSP-Fee) bzw. an dem preiswertesten eingesetzten Bezahlverfahren (Merchant-Service-Charge) orientieren sollten. Die eingesetzten Verfahren sind in Kosten und Komplexität kaum mit dem Digitalen Euro Verfahren vergleichbar.

Wir schlagen daher vor, die Inter-PSP-Gebühr an Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/751 zu koppeln und von einer strikten gesetzlichen Deckelung der Merchant-Service-Charge abzusehen. Letztere wäre nicht sachgerecht – nicht zuletzt aufgrund des funktionierenden Wettbewerbs im europäischen Acquiring-Markt.

Stellungnahme, 08. Oktober 2025

Drittens: Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass ein Digital-Euro-Konto auch dort eröffnet werden kann, wo kein Girokonto geführt wird. Das girokontoführende Institut müsste jedoch beispielsweise Einzahlungs- und Auszahlungsfunktionen bereitstellen, ohne hierfür entschädigt zu werden. Das begünstigt das Digital-Euro-Konto führende Institut und belastet die Girokonto-Bank einseitig. Unsere Änderungsvorschläge sehen daher vor, dass ein Digitales-Euro-Konto nur dort eröffnet und geführt werden kann, wo auch das Girokonto liegt. Das reduziert sowohl Kosten als auch Komplexität.

3. Vermeidung unnötiger Komplexität, die zu unverhältnismäßigen Kosten und Umsetzungsrisiken führt

Im aktuellen Kommissionsvorschlag ist der Digitale Euro in seiner maximalen Ausgestaltung vorgesehen: Er soll gleichzeitig online und offline verfügbar sein, direkt am Geldautomaten in Bargeld umtauschbar sein und sogar über spezielle Geldkarten mit Display und Tasten genutzt werden können. Mit dieser Vollumfänglichkeit gleich zum Start sollen alle Einsatzbereiche und Anwendungsfälle abgedeckt werden. Das führt jedoch zu immensen Kosten, erhöhten Risiken und erheblichen Verdrängungseffekten.

Das aktuelle Rollenmodell ist fragmentiert sowie komplex und hat je nach Situation deutlich mehr Akteure als übliche Bezahlsysteme. Auch diese Komplexität gilt es zu reduzieren, um zu einer wirtschaftlichen Lösung zu kommen und das Risiko ungewünschter Effekte zu minimieren.

Die Deutsche Kreditwirtschaft spricht sich für eine schrittweise Umsetzung des Digitalen Euro aus. Vorrangig sollten die zentralen Anwendungsfälle und Kernfunktionen umgesetzt werden, während zusätzliche Features erst in späteren Phasen ergänzt werden. Dazu gehört beispielsweise, Offline- und Online-Funktionalitäten nicht gleichzeitig zu Beginn einzuführen oder Frontend-Dienste nach dem Prinzip „digital first“ zu gestalten. Demnach sollte die Bereitstellung von Plastikkarten sowie die Integration von Lade- und Entlade-Mechanismen in die Bargeldinfrastruktur lediglich als optionale Zusatzangebote erfolgen.

Die Bargeldversorgung ist bereits heute durch den etablierten Bargeldkreislauf sichergestellt. Kundinnen und Kunden erhalten jederzeit Zugang zu Bargeld über ihr klassisches Zahlungskonto (Girokonto) bei Banken und Sparkassen. Eine zusätzliche Integration des Digitalen Euro in die Bargeldinfrastruktur ist daher entbehrlich.

4. Regelungen zur Kontoführung und zu Halteobergrenzen anstreben, die Nutzerfreundlichkeit und Finanzstabilität in Einklang bringen

Zur Sicherung der Finanzmarktstabilität ist eine angemessene und rechtlich abgesicherte Halteobergrenze für den Digitalen Euro unerlässlich. Diese Grenze soll verhindern, dass Bankeinlagen in großem Umfang in den Digitalen Euro fließen, was die Liquidität der Banken und Sparkassen beeinträchtigen und deren Fähigkeit zur Kreditvergabe schwächen könnte. Dies ist vor allem in Krisensituationen wichtig, um einen beschleunigten Einlagenabfluss aus dem Banksystem zu vermeiden.

Stellungnahme, 08. Oktober 2025

Dies Ausgestaltung dieser Halteobergrenzen ist eng mit dem Thema Kontoführung des Digitalen Euro verknüpft. Selbst wenn – wie in unserem Änderungsvorschlag vorgesehen – ein Digitales Euro-Konto nur im girokontoführenden Institut eröffnet werden kann, bleibt die Frage bestehen, wie viele solcher Konten Verbraucherinnen und Verbraucher insgesamt führen dürfen. Da viele Kunden Girokonten bei verschiedenen Instituten haben, könnten sie auch mehrere Digital-Euro-Konten eröffnen. Daraus ergibt sich unmittelbar die Frage nach der Anwendung der Halteobergrenze: Soll diese personenbezogen über alle Konten hinweg gelten oder kontobezogen für jedes Konto einzeln?

Eine personenbezogene Halteobergrenze über mehrere Zahlungsdienstleister hinweg ist in der Praxis nicht umsetzbar: Sie würde laufende, komplexe und teure Abstimmungen zwischen den Instituten erfordern und Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich mit dem Management ihrer Halteobergrenzen zu überfordern.

Diese Variante ließe sich durch zwei mögliche Lösungen vermeiden, die jeweils Vor- und Nachteile mit sich bringen:

- **Variante A:** Verbraucher dürfen Digitales Euro-Guthaben nur bei einem PSP halten. Dieser PSP wendet die personenbezogene Halteobergrenze an, die z. B. von der EZB oder dem Gesetzgeber festgelegt wird. Ein Abgleich mit anderen PSPs ist nicht erforderlich.
- **Variante B:** Sollte der Gesetzgeber zwingend vorsehen, dass Verbraucher Digitale Euro-Guthaben bei mehreren PSPs halten dürfen, so würden die PSPs eigene Halteobergrenzen anwenden – idealerweise innerhalb eines von der EZB oder dem Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens. Verbraucher könnten so Dienste verschiedener PSPs nutzen. Nachteilig wäre, dass Einlagenabflüsse weniger kontrollierbar wären, was eine robuste und verhältnismäßig niedrige Obergrenze dieses Rahmens umso wichtiger macht.

Gemeinschaftskontenstrukturen sollten bei der Einführung des Digitalen Euro vermieden werden, da sie die Anwendung von Halteobergrenzen unnötig verkomplizieren würden. Für deren Festlegung ist in jedem Fall eine klare und robuste Governance erforderlich. Unserer Ansicht nach sollte die EZB einen Vorschlag für die Halteobergrenze entwickeln, die anschließend von der Europäischen Kommission angenommen werden muss. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union behalten dabei ein Vetorecht, sodass eine ausgewogene Kontrolle und demokratische Legitimation gewährleistet bleibt.

5. Auf bereits bestehende Verfahren aufsetzen

Die DK spricht sich dafür aus, bestehende Standards, Infrastrukturen und Zahlungsverkehrsangebote (bspw. SEPA, EPI/wero, etc.) stärker einzubinden - auch wenn diesen bislang eine gesamteuropäische Reichweite noch fehlt. Durch gezielte Vernetzung könnten solche Lösungen zur Stärkung der Resilienz Europas sowie der Souveränität im europäischen Zahlungsverkehr beitragen, schneller umgesetzt werden und eine marktwirtschaftliche Alternative zu einem staatlichen Bezahlverfahren bieten. Der Digitale Euro sollte bestehende Angebote ergänzen – nicht verdrängen.

Damit würden die Investitionsrisiken und Komplexität des Digitalen Euros deutlich reduziert, der Rollenkonflikt der EZB als Aufseher und Anbieter eines Bezahlverfahrens und eine Schwächung der europäischen Banken und Sparkassen vermieden werden.

6. Der Digitale Euro muss rechtsstaatlichen Anforderungen genügen

Ein Digitaler Euro ist nur dann erfolgreich, wenn er von den Bürgern und der Wirtschaft Europas akzeptiert wird. Dies setzt voraus, dass der Rechtsrahmen zur Einführung des Digitalen Euros rechtsstaatlichen Anforderungen genügt, so dass Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird. Die Ausgestaltung des Digitalen Euros muss sich innerhalb des Mandats des EU-Gesetzgebers bewegen und zugleich die grundrechtlich zugesicherte unternehmerische Freiheit von Marktteuren beachten. Es ist entscheidend, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen klar festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf die Anwendung nationaler Vorschriften (u. a. zum Sachenrecht) bei der Übertragung des Digitalen Euros bzw. der Anwendung des EU-Zahlungsdiensterechts.